

# Öffentliche Bekanntmachung

## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungsangaben:

- an das Bundesamt für Personalmanagement nach dem Soldatengesetz,
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksentscheidungen,
- an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
- an Adressbuchverlage,

Wenn ein Einwohner von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, muss er dies der Meldebehörde mitteilen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Gnarrenburg, den 04.11.2020

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung